

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.12.2020

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher und ein ergänzender schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2021

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

In § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), werden die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ und die Zahl „148 000 000“ durch die Zahl „128 000 000“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Haushaltsbegleitgesetz 2021

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

____ § 24 Abs. 1 ____ des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch _____ **Gesetz** vom **14. September 2020** (Nds. GVBl. S. **288**), **wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 1 werden die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ und die Zahl „148 000 000“ durch die Zahl „**173 000 000**“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „**Flüchtlinge**“ die Worte „**sowie zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**“ eingefügt.

Artikel 1/1 Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird gestrichen.
2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. ab dem Haushaltsjahr 2021 für kreisfreie Städte 54,91 Euro und für Landkreise 61,90 Euro“.

1/1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung ‚Der Niedersächsische Weg‘ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4 900 000 Euro.“

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Angabe „40 vom Hundert“ ersetzt.

2. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39)

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. _____ Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) **wird wie folgt geändert:**

- a) **In der Besoldungsgruppe A 10 werden bei dem Amt „Oberinspektorin, Oberinspektor“ das Fußnotenzeichen „⁶“ und nach der Fußnote 5 die folgende Fußnote 6 angefügt:**

„⁶ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informa-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

werden in der Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ bei dem Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter“ die Angabe

„– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –“

durch die Angabe

„– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –“

und die Angabe

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 –“

durch die Angabe

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 –“

ersetzt.

2. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

a) Es wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Logistik Zentrums Niedersachsen“ eingefügt.

b) Es wird das Amt „Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.

c) Das Amt „Stellvertretende Geschäftsführerin, stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ wird gestrichen.

tionstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht.“

b) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ bei dem Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter“ **bei dem Zusatz**

„– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,“

_____ **die Zahl „181“** durch die **Zahl**

„_____ 131 _____“ **ersetzt**

und **bei dem Zusatz**

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,“

_____ **die Worte**

„_____ **von 81“**

gestrichen.

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 4
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 6 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „richterlichen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „beamteten und“ gestrichen und die Worte „Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
5. In § 52 Satz 4 werden die Worte „Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. § 117 wird gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach dem Wort „Wirkungen,“ werden die Worte „sowie Befund, der im

Artikel 4
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
- 4/1. **§ 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**
 - b) **Satz 2 wird gestrichen.**
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen

_____ **Das Gesetz** über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung gemäß der Leitlinie für die jeweilige Krebsart des Leitlinienprogramms Onkologie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe, im Internet veröffentlicht unter www.leitlinienprogramm-onkologie.de, erhoben wird und eine Abänderung der Therapie nicht zur Folge hat oder Tumorfreiheit ergibt,“ angefügt.

1. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Landesspezifische Daten sind die über die Basisdaten hinausgehenden, landesrechtlich in der Verordnung nach § 30 Nr. 2 vorgesehenen Daten, deren Erhebung und Übermittlung an das KKN für die Beobachtung und Erforschung von Krebserkrankungen sowie für die Verbesserung der onkologischen Versorgung im Sinne des § 65 c Abs. 1 SGB V erforderlich sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bbb) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. ____ Befund, der ergibt, dass keine Änderung der Therapie erforderlich ist oder Tumorfreiheit vorliegt.“

ccc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 6 wird nur durch einen Befund ausgelöst, bei dem Art und Umfang seiner Erhebung die Gewähr dafür bieten, dass Daten erhoben werden, die besondere Aussagekraft für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Krebsbehandlung haben. ⁴Dies ist der Fall, wenn der Befund im Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung gemäß der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Onkologischen Leitlinie für die jeweilige Krebsart **innerhalb** des Leitlinienprogramms Onkologie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften **e. V.**, der Deutschen Krebsgesellschaft **e. V.** und der Deutschen Krebshilfe, im Internet veröffentlicht unter www.leitlinienprogramm-onkologie.de, erhoben wird und **den Anforderungen der jeweiligen Leitlinie entspricht.**“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 6“ gestrichen.
- 3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzer“ ein Komma und die Worte „wenn nicht ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorliegt, nur“ eingefügt.
- 4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. landesspezifische Daten (§ 3 Abs. 7),“.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Darüber hinaus erhalten die in Satz 1 genannten kommunalen Träger einen Ausgleich für die Zweckausgaben ihrer in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 10.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Darüber hinaus erhalten die in Satz 1 genannten kommunalen Träger einen Ausgleich für die Zweckausgaben **für die** in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 10.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

2. In Satz 6 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „vermindert um 0,5“ gestrichen.

3. In Satz 7 werden nach dem Wort „Vorjahres“ das Komma und die Worte „vermindert um 0,5“ gestrichen.

4. Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres werden in voller Höhe ausgeglichen.“

5. Es werden die folgenden Sätze 9 und 10 angefügt:

„⁹Der Unterschiedsbetrag zwischen den Bundesmitteln, die dem Land nach rückwirkender Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr endgültig zugewiesen werden, und den Zweckausgaben nach Satz 8 wird unter Einbeziehung der geleisteten Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 in dem Verhältnis an die kommunalen Träger verteilt, das ihrem Anteil an den nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II entspricht. ¹⁰Satz 9 findet für das Abrechnungsjahr 2020 keine Anwendung.“

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. In Satz 6 **wird die Zahl** _____ „_____ 0,5“ **durch die Zahl „0,05“ ersetzt.**

3. In Satz 7 werden **in Halbsatz 1 die Zahl** _____ „_____ 0,5“ **durch die Zahl „0,05“ ersetzt und in Halbsatz 2 die Worte „auf das“ gestrichen sowie die Worte „folgenden Monat“ durch die Worte „rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres“ ersetzt.**

4. Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸**Aus den in Satz 1 genannten Bundesmitteln, die dem Land für das betreffende Jahr endgültig zugewiesen werden, werden vorab die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 6 b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres _____ ausgeglichen, soweit diese Ausgaben notwendig waren, sobald die Mitteilung des Landes Niedersachsen nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt ist.**“

5. Es werden die folgenden Sätze 9 **bis** 10 angefügt:

„⁹**Die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres werden ausgeglichen, indem die in Satz 1 genannten Bundesmittel, die dem Land _____ für das betreffende _____ Jahr endgültig zugewiesen werden, _____ nach Abzug des Betrages nach Satz 8 _____ (jetzt in Satz 9/1) in dem Verhältnis an die in Satz 1 genannten kommunalen Träger verteilt werden, das ihrem jeweiligen Anteil an den nach Absatz 4 Satz 1 insgesamt gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II entspricht. ^{9/1}Die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 sind mit den Zahlungen nach den Sätzen 8 und 9 zu verrechnen. ¹⁰Die Sätze 3 bis 10 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung finden erstmals auf das Abrechnungsjahr 2021 _____ Anwendung; auf die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2020 sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass ein Ausgleich von Unterschiedsbeträgen zwischen den Abschlagszahlungen und den Zweckausgaben für die Aufgaben nach § 28 SGB II bezogen auf das Abrechnungsjahr 2020 nicht mehr stattfindet.“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über
Tageseinrichtungen für Kinder

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über
Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. § 16 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,8“ ersetzt.
3. § 16 b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur
Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur
Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. Maßnahmen, die dem Schutz von Natur, Arten oder Gewässern oder der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen dienen.“

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. **sonstige** Maßnahmen, die dem Schutz von Natur, Arten oder Gewässern oder _____ **der** natürlichen Lebensgrundlagen dienen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1/1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 Halbsatz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Verfahren

¹Soweit das Fachministerium die Mittel des Sondervermögens weder selbst verwaltet noch durch Landesdienststellen verwalten lässt, kann es sich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Investitions- und Förderbank Niedersachsen bedienen.
²Die Möglichkeit, Aufgaben nach § 2 Nrn. 6 bis 9 durch Verordnung nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen, bleibt unberührt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Verwaltung

¹_____ Das Sondervermögen_ wird vom Fachministerium _____ verwaltet. ^{1/1}**Dieses kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf andere Landesdienststellen oder _____ die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragen.**
²**Soweit die Verwaltung des Sondervermögens hinsichtlich einer Förderung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 auch eine Aufgabe nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darstellt, bleibt die Möglichkeit, solche Aufgaben nach jener Vorschrift durch Verordnung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen, unberührt.“**

Artikel 8/1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1)

Verzeichnis
der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,014
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074
3.3	zur Beregnung und Berieselung	0,014
3.4	zur Fischhaltung	0,008
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 8/2
Änderung des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Über die Sätze 1 bis 4 hinaus kann die Hochschule mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden ganz oder teilweise erlassen, soweit dies wegen der Auswirkungen

1. einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
2. einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite,
3. eines festgestellten Katastrophenfalls oder
4. einer sonstigen besonderen Lage, aufgrund derer Studium und Lehre an der Hochschule mindestens für einen überwiegenden Teil des Semesters oder Trimesters nur eingeschränkt oder nicht möglich sind,

der Billigkeit entspricht.“

2. Dem § 72 wird der folgende Absatz 16 angefügt:

„(16) ¹Für im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, auf die nach dem Recht eines anderen Landes bereits eine vergleichbare Regelung angewendet worden ist, durch die die individuelle Regelstudienzeit im genannten Zeitraum entsprechend verlängert wurde. ⁴§ 14 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 8/3
Änderung des Niedersächsischen
Nahverkehrsgesetzes

§ 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „2020“ die Worte „und im Jahr 2021“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderfinanzhilfe“ die Worte „für das Jahr 2020“ und nach der Jahreszahl „2021“ die Worte „sowie der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2021 spätestens bis zum 30. September 2022“ eingefügt.
3. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Zur Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, mit denen, insbesondere im Hinblick auf die Schülerbeförderung, im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Platzkapazitäten ausgeweitet oder besser ausgenutzt werden, zusätzliche Beförderungsleistungen angeboten werden oder der Infektionsschutz für die Fahrgäste verbessert wird, erhalten die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) eine weitere Sonderfinanzhilfe aus vom Land bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von bis zu 30 000 000 Euro, soweit die entsprechenden Kosten für den Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 entstanden sind oder entstehen. ²Die weitere Sonderfinanzhilfe ist von den Aufgabenträgern für die Zwecke nach Satz 1 zu verwenden; eine andere Verwendung ist nicht zulässig. ³Bei der Verwendung sind die Vorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten. ⁴Die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe ergibt sich aus der Verteilung des Betrages nach Satz 1 zu zwei Dritteln nach den Flächenanteilen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen; § 7 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Ausgangspunkt der Berechnungen der 26. Oktober 2020 ist. ⁵Ein Anspruch auf diese weitere Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit beim jeweiligen Aufgabenträger ein tatsächlicher Bedarf für die Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen nach Satz 1

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

besteht; die Auszahlung erfolgt zunächst vorläufig auf Grundlage der von einem Aufgabenträger jeweils verausgabten Mittel, die das Fachministerium regelmäßig in einem Abstand von längstens drei Monaten abfragt. ⁶Die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen weiteren Sonderfinanzhilfe bis zum 31. Mai 2022 nachzuweisen. ⁷Ab-satz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 8/4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 9 KHG, die die Voraussetzungen des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ erfüllen,“ durch die Verweisung „§ 14 a KHG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. vom Land im Haushaltsjahr 2021 eine Zuführung in Höhe von 5 150 000 Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.
 - cc) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „aus dem ‚Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘“ durch die Worte „nach § 14 a KHG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 8“, die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2022“ und das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 9“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 8“ und die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 9“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Aus dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe

- a) von 10 Prozent des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages,
- b) des in § 3 Satz 1 Nr. 6 genannten Betrages sowie
- c) der dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel nach § 14 a KHG (§ 3 Satz 1 Nr. 7), soweit diese vom Bund für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG zugewiesen worden sind, höchstens jedoch 10 Prozent des dem Land nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils der Fördermittel,

an den Haushalt abgeliefert. ²Diese Mittel sind im Einzelplan 06 zu vereinnahmen und dort zweckentsprechend für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG zu verwenden. ³Für die Verwendung der Mittel nach Satz 2 gelten die §§ 4 bis 6 und 8 dieses Gesetzes entsprechend. ⁴Das Nähere über die Entscheidung des Landes, für Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG beim Bund eine Förderung nach § 14 a KHG zu beantragen (§ 14 a Abs. 4 Satz 3 KHG), legen das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Gesundheit zuständige Ministerium einvernehmlich mit dem Ziel fest, die Höchstgrenze der Förderung solcher Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 KHG auszuschöpfen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 8/5
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
3. Dem § 53 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Ist die Durchführung von Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen im Jahr 2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu einem Zeitpunkt, der näher als acht Monate vor dem von der Landesregierung bestimmten Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen liegt, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung von den Vorschriften über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien und Wählergruppen von Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber ohne Versammlungen zu ermöglichen. ²Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtages. ³Durch die Verordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien und Wählergruppen für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung nach § 53 Abs. 1 und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Verordnung nach § 53 Abs. 1 bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen unter Verringerung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung durchführen zu können,

2. um Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Delegierten für die Delegiertenversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

Artikel 8/6

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

§ 2 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „375“ durch die Zahl „410“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „187,50“ durch die Zahl „205“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten**

1. **Artikel 1/1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes,**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/7357*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

2. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. August 2020,

3. **Artikel 8/2**

a) **für Universitäten und gleichgestellte Hoch-
schulen mit Wirkung vom 1. April 2020 und**

b) **für Fachhochschulen mit Wirkung vom
1. März 2020 und**

4. **Artikel 8/3 mit Wirkung vom 26. Oktober 2020**

in Kraft.